

Bayerisches Staatsministerium des
Innern, für Bau und Verkehr



KOPIE

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
80524 München

Gemeinde xxx

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
13.11.2014

Unser Zeichen
IB4-1536.2-0

Bearbeiter
Herr Knöpfle

München
18.12.2014

Telefon / - Fax
089 2192-2534 / -12534

Zimmer
LAZ67-0323

E-Mail
Robert.Knoepfle@stmi.bayern.de

**Vollzug des Kommunalabgabengesetzes
Erhebung der Hundesteuer
Gewährung einer Steuerbegünstigung für Hundehalter mit einem "Hunde-
führerschein"**

Sehr geehrter Herr xxx,

für Ihre telefonische Anfrage vom 13.11.2014 nach der Zulässigkeit der Gewäh-
rung einer Steuerermäßigung bzw. -befreiung für Hundehalter mit einem "Hunde-
führerschein" danken wir Ihnen.

Die Gemeinden sind nach Art. 3 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) be-
rechtigt, aber nicht verpflichtet, eine Hundesteuer zu erheben. Sie entscheiden
damit selbst, ob und mit welchen Steuersätzen sie diese Steuern erheben. Das
Bayerische Kommunalabgabengesetz enthält dazu keine Vorgaben.

Als Steuer dient die Hundesteuer der Einnahmenbeschaffung durch die Kommu-
nen. Es ist jedoch zulässig, dass mit der Steuer auch andere nicht fiskalische,
etwa ordnungspolitische Zwecke verfolgt werden (vgl. § 3 Abs. 1 Abgabenord-
nung), etwa die Hundehaltung und die damit verbundenen Belästigungen und Ge-
fahren für die Allgemeinheit einzudämmen (BVerfG, Urt. v. 07.05.1998 – 2 BvR
1991, 95, BVerwG, Urt. v. 22.12.1999 – 11 C 9/99 – juris Rn. 20; BVerwG, Urt. v.

19.01.2000 – 11 C 8/99 – juris Rn. 27). Dass die Ablegung von theoretischen und praktischen Sachkundeprüfungen zur Verhütung von Gefahren für die Allgemeinheit und für Dritte beitragen kann, ist fachlich unbestritten.

Hinsichtlich der Gewährung von Ermäßigungs- und Befreiungstatbeständen in den Hundesteuersatzungen stehen dem Ortsgesetzgeber Gestaltungsmöglichkeiten zu, die ihre Grundlage im gemeindlichen Selbstverwaltungsrecht haben (vgl. BayVGH, B. v. 25.11.2005 – 4 ZB 05.2737 – juris Rn. 5). Der Satzungsgeber verfügt bei der Schaffung von Ausnahmenormen im Abgabenrecht über ein besonders weites Ermessen (VG Trier, Urt. v. 21.01.2010 – 2 K 574/09). Er darf hierbei festlegen, welchen Personenkreis er begünstigt und die Begünstigung gleichzeitig an die Erfüllung besonderer Bedingungen knüpfen und Pauschalierungen und Typisierungen vornehmen (vgl. auch VG Karlsruhe, Urt. v. 15.11.2011 – 4 K 1090/10 – juris Rn. 30).

Der Normsetzungsspielraum ist jedoch nicht grenzenlos; insbesondere der Bestimmtheits- und der allgemeine Gleichbehandlungsgrundsatz sind zu beachten. Eine Grenze ist für den Satzungsgeber nach der Rechtsprechung u. a. dann erreicht, wenn sich die Abgrenzung der Begünstigten als willkürlich erweist (VG Trier, Urt. v. 21.01.2010 – 2 K 574/09). Eine zumindest zeitweise steuerliche Privilegierung von Hundehaltern mit einem „Hundeführerschein“ gegenüber Hundehaltern ohne diese Voraussetzung beruht auf einem vernünftigen Grund, nämlich einer sicheren und gefahrlosen Hundehaltung, und ist damit nicht willkürlich.

Ferner verlangt der Bestimmtheitsgrundsatz, der Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips ist, dass der Tatbestand einer Vorschrift so genau gefasst sein muss, dass er justiziabel ist (BVerfG, B. v. 12.01.1967 – 1 BvR 169, 73 juris Rn. 17 = NJW 1967, 619; BVerfG, B. v. 23.04.1974 – 1 BvR 6/74 – juris Rn. 26 = NJW 1974, 1499). Ein gewisser Grad an Bestimmtheit ist insbesondere von Vorschriften zu verlangen, die zu einer Steuervergünstigung führen (BVerfGE, B. v. 19.4.1978 – 2 BvL 2/75 = NJW 1978, 698; OVG Münster, Urt. v. 23.01.1997 – 22 A 2455/96 – juris Rn. 24).

Im Gegensatz zu anderen Bundesländern (vgl. §§ 1 ff. HundeGDVO HBG, § 8 Abs. 2 Gefahrhundegesetz SH) ist der „Hundeführerschein“ im Sinne einer Gehorsams- oder Sachkundeprüfung in Bayern gesetzlich nicht geregelt. Das bedeutet, dass die Gemeinden in ihren Hundesteuersatzungen selbst festlegen müssen,

unter welchen Voraussetzungen sie die Steuerbegünstigung gewähren wollen. In die Satzungen wären z. B. Regelungen darüber aufzunehmen, von welchen Kriterien es abhängen soll, ob die Gemeinde das Testat eines privaten Hundesportvereins oder eines Leistungsprüfers anerkennt (vgl. hierzu Kellner, Befreiungstatbestände in kommunalen (Kampf-)Hundesteuersatzungen, LKV 2003, 123 ff.).

Ob eine Steuerbegünstigung für Halter von Hunden mit einem Hundeführerschein unter Berücksichtigung der o. g. Grundsätze zulässig ist, hängt von der konkreten Satzungsformulierung im Einzelfall ab. Wir bitten Sie, sich hierzu bei Bedarf mit Ihrer Rechtsaufsichtsbehörde in Verbindung zu setzen.

Das Landratsamt Rosenheim und die Regierung von Oberbayern erhalten eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Weinl
Ministerialrätin